



## **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Meldung für eine Vorabkontrolle über das Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“) der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), Fall 2015-0569**

Brüssel, den 29. September 2015

### **1. Verfahren**

Am 8. Juli 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur („EFCA“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über ihr Verfahren zur Meldung von Missständen („Whistleblowing“).

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Beantragung weiterer Informationen<sup>1</sup> ausgesetzt war. Damit endet die Frist am 6. Oktober 2015.

### **2. Sachverhalt**

**Zweck** dieses Verfahrens ist es, die Meldung von Betrug, Korruption und anderem schwerwiegenden beruflichen Fehlverhalten in der EFCA zu ermöglichen. Erforderlich hierfür sind der Aufbau von Meldekanälen für Hinweisgeber, das Management und Follow-up von Meldungen sowie die Gewährleistung des Schutzes von Hinweisgebern und die Bereitstellung angemessener Rechtsbehelfe für diese. Geregelt ist das Vorgehen bei der Meldung von Missständen in den Artikeln 22 Buchstaben a, b und c des Beamtenstatuts sowie in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union. Die EFCA verfügt über Leitlinienentwürfe für interne Verfahren.<sup>2</sup>

Die **verarbeiteten personenbezogenen Daten** sind in der vom Hinweisgeber eingereichten Meldung und allen Dokumenten enthalten, die in der Folge als Reaktion auf diese Meldung abgefasst werden. Diese Dokumente können Namen, Kontaktinformationen und Daten über das Verhalten, Tun oder Unterlassen der beschuldigten Person(en) enthalten.

Den betroffenen Personen werden Informationen über eine im Intranet der EFCA veröffentlichte spezifische **Datenschutzerklärung** bereitgestellt. Zudem erhalten alle von einem bestimmten Whistleblowing-Verfahren betroffenen Personen, sobald dies praktisch möglich ist, unmittelbar eine Datenschutzerklärung. Über einen Aufschub bei der Erteilung von Informationen wird fallweise entschieden. Sowohl in der Datenschutzerklärung als auch in der Meldung wird erklärt, dass die Identität des Hinweisgebers vertraulich zu behandeln ist, es sei denn, dies würde gegen nationale Vorschriften über Justizverfahren verstoßen.

---

<sup>1</sup> Das Verfahren war vom 29. Juli 2015 bis zum 24. August 2015 zum Einholen weiterer Informationen und vom 24. September 2015 bis zum 25. September 2015 für die Kommentierung durch den DSB ausgesetzt. Der EDSB muss seine Stellungnahme also bis spätestens 6. Oktober 2015 abgeben.

<sup>2</sup> Entwurf des Beschlusses Nr. 15-X-X des Verwaltungsrates der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zu den Leitlinien über das Melden von Missständen („Whistleblowing“) in der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur.

Die Meldung besagt, dass zu den Kategorien der Empfänger, an die personenbezogene Informationen **weitergegeben** werden, die Sektion Humanressourcen, der zuständige Referatsleiter, der Leiter des Referats Ressourcen, der Rechtsreferent, der Exekutivdirektor und die Ethik-Korrespondenten zählen. Ferner kann es sein, dass die EFCA personenbezogene Informationen an zuständige nationale Behörden übermittelt. So werden diese beispielsweise im Falle von Zuwiderhandlungen gegen nationales Recht an ein nationales Gericht übermittelt. Werden die Daten auf Verlangen einer nationalen Behörde übermittelt, muss diese die „Erforderlichkeit“ der Übermittlung der Informationen nachweisen. Wird eine Übermittlung von Informationen von der EFCA initiiert, muss die EFCA die „Erforderlichkeit“ der Informationsübermittlung im Rahmen einer begründeten Entscheidung nachweisen.

Die **Aufbewahrungsdauer** der Akten, die nicht zur Einleitung einer Untersuchung führen („Non-Case“), beträgt zwei Jahre ab dem Datum, an dem die EFCA entscheidet, die Akte ohne weitere Maßnahme zu schließen. Akten, aufgrund derer eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, sind im Einklang mit den für solche Akten geltenden Fristen aufzubewahren.<sup>3</sup>

Zu den **Sicherheitsmaßnahmen** [...]

### **3. Rechtliche Prüfung**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch eine Agentur der Europäischen Union. Außerdem wird die Verarbeitung teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Diese Verarbeitung ist einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie besondere Risiken beinhaltet. Die EFCA verarbeitet nämlich Daten über Verdächtigungen und führt eine Bewertung des Verhaltens der beschuldigten Personen durch.<sup>4</sup>

#### **3.2. Qualität der Daten und besondere Datenkategorien**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Sie müssen ferner sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d).

Es besteht die Möglichkeit, dass die EFCA, vielleicht unabsichtlich, auch besondere Datenkategorien betreffende Informationen erhält, die für die Untersuchung nicht von Interesse/belanglos sind (siehe Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung). Der EDSB verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Daten erforderlich sein müssen, um den

---

<sup>3</sup> Siehe Stellungnahme des EDSB vom 3. September 2014 zur Meldung einer Vorabkontrolle der Europäischen Fischereiaufsichtagentur über „Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“, Fall 2014-0628.

<sup>4</sup> Artikel 27 der Verordnung sieht vor, dass Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken beinhalten; dazu gehören laut Buchstabe a Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen betreffen, und laut Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens.

Leistungsverpflichtungen Rechnung zu tragen, die in den Artikeln 22a, 22b und 22c des Beamtenstatuts festgelegt sind (siehe Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung).

Gemäß diesen Grundsätzen für die Datenqualität sind Daten und insbesondere besondere Kategorien von Daten, die offensichtlich nicht zu Zwecken der Untersuchung von Betrug, Korruption oder anderem schwerwiegenden Fehlverhalten im Rahmen des Whistleblowing-Verfahrens relevant sind, nicht weiterzuverarbeiten und zu löschen. Zu diesem Zweck ist die unverzügliche Durchführung einer ersten Überprüfung der Meldung erforderlich. Die Ermittler, die für die Bearbeitung der Akten zuständig sind, sollten sich dessen bewusst sein. Zu diesem Zweck **sollte die EFCA daher dafür sorgen, dass sich die Mitarbeiter der Anforderungen an die Datenqualität bewusst sind.**

### **3.3. Datenübermittlung**

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung hat die EFCA zu überprüfen, ob die Empfänger zuständig sind und ob die Übermittlung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung entsprechender Aufgaben erforderlich ist.

Die EFCA hat eine Anzahl von Empfängerkategorien erwähnt, an die personenbezogene Informationen weitergegeben werden können: die Sektion Humanressourcen, der zuständige Referatsleiter, der Leiter des Referats Ressourcen, der Rechtsreferent, der Exekutivdirektor und die Ethik-Korrespondenten. Da die übermittelten personenbezogenen Daten eine indirekte Bestimmung verdächtigter Personen zur Folge haben können, erinnert der EDSB die EFCA daran, dass in jedem Einzelfall zu überprüfen ist, ob zu übermittelnde personenbezogene Informationen für die rechtmäßige Erfüllung von Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

### **3.4. Datenaufbewahrung**

Generell gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Im vorliegenden Fall beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre ab dem Datum, an dem die EFCA entscheidet, die Akte ohne weitere Maßnahme zu schließen. In der Stellungnahme der Artikel 29-Datenschutzgruppe<sup>5</sup> heißt es jedoch, dass personenbezogene Daten unverzüglich und in der Regel binnen zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchung des in der Meldung behaupteten Sachverhalts gelöscht werden sollten. Daher dürfte eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren für Akten, die ohne weitere Maßnahme geschlossen werden, übertrieben sein, und der EDSB fordert die EFCA auf, **die Frist für die Datenaufbewahrung noch einmal zu überdenken oder näher zu begründen, warum es erforderlich sein soll, für unerheblich befundene Daten zwei Jahre lang aufzubewahren.**

---

<sup>5</sup> Siehe Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2006 zur Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auf interne Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität, WP 117, S. 12, in der zwei Monate nach Abschluss der Untersuchung empfohlen werden; abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2006/wp117\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2006/wp117_de.pdf).

### **3.5. Vertraulichkeit**

Der EDSB begrüßt, dass die EFCA die Identität von Whistleblowern schützt. In diesem Zusammenhang unterstreicht der EDSB, dass die Wahrung der Vertraulichkeit aller betroffenen Parteien (Hinweisgeber, beschuldigte Personen und Dritte) von allergrößter Bedeutung ist.

Die beschuldigte Person sollte auf die gleiche Weise geschützt werden wie der Whistleblower, weil für diese Person die Gefahr einer Stigmatisierung und Viktimisierung innerhalb der Organisation, der sie angehört, besteht. Die Person ist derartigen Risiken bereits ausgesetzt, bevor sie überhaupt weiß, dass Beschuldigungen gegen sie erhoben werden, und bevor die behaupteten Sachverhalte daraufhin untersucht worden sind, ob sie der Wahrheit entsprechen. Daher sollte die **EFCA in den Leitlinienentwürfen Informationen über den Schutz der beschuldigten Person aufnehmen.**

### **3.6. Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

## **4. Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Zusammengefasst sollte die EFCA

- gewährleisten, dass Mitarbeiter, die mit Informationen über potenziellen Betrug und anderes schwerwiegendes Fehlverhalten zu tun haben, sich der Anforderungen an die Qualität der Daten bewusst sind (Punkt 3.2.);
- die Frist für die Datenaufbewahrung erneut überdenken oder genauer begründen, warum es erforderlich ist, Daten aus Akten, bei denen sich die Anschuldigungen als haltlos erwiesen haben, zwei Jahre lang aufzubewahren (Punkt 3.4.);
- in den Leitlinienentwürfen klarstellen, dass auch die Identität der beschuldigten Person geschützt werden sollte (Punkt 3.5.);
- [...]

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Brüssel, den 29. September 2015

**(unterzeichnet)**

Wojciech RAFAŁ WIEWIÓROWSKI